

Gemeinderat
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71
gemeindevverwaltung@rothenburg.ch
www.rothenburg.ch



GEMEINDE ROTHENBURG

Verordnung zum Reglement über das Friedhof-und Bestattungswesen

I.	Grabmalvorschriften	3
Art. 1	Erstellungspflicht	3
Art. 2	Bewilligungspflicht	3
Art. 3	Gestaltung des Grabmals	3
Art. 4	Materialien	4
Art. 5	Bearbeitung des Grabmales	4
Art. 6	Schrift und Schmuck	4
Art. 7	Unstatthafte Grabmäler und Werkstoffe	5
Art. 8	Ausmasse	5
Art. 9	Ausnahmen zu den Ausmassen	6
Art. 10	Setzen der Grabmäler	7
Art. 11	Ersteller	7
II.	Grabbeepflanzung und Gestaltung der Grabstätte	7
Art. 12	Grabbeepflanzung	7
Art. 13	Gestaltung der Grabstätte	8
III.	Gebühren	8
Art. 14	Transport, Aufbahrung und Kremation	8
Art. 15	Graböffnungsgebühren	8
Art. 16	Konzessionsgebühren	9
Art. 17	Unterhalt	9
Art. 18	Inschriften	9
Art. 19	Gebühren für auswärtige Verstorbene	10
Art. 20	Bestattungsgebühren	10
Art. 21	Übernahme der Bestattungskosten	10
Art. 22	Würdige Bestattung	10
IV.	Schlussbestimmungen	11
Art. 23	Rechtsmittel bei Beschwerden	11
Art. 24	Aufhebung des bisherigen Rechts	11
Art. 25	Inkrafttreten	11

Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Rothenburg

vom 2. Juli 2020

Der Gemeinderat Rothenburg,

gestützt auf Art. 3 des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen Rothenburg vom 21. Juni 2020,

erlässt folgende Verordnung:

I. Grabmalvorschriften

Art. 1 Erstellungspflicht

Für Reihengräber, Familiengräber und Plattengräber Nrn. 138-146 sind durch die Angehörigen Grabmäler erstellen zu lassen.

Art. 2 Bewilligungspflicht

- 1 Alle Grabmäler sind bewilligungspflichtig. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Bereich Bestattungswesen ein Gesuch in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Das Gesuch hat den Entwurf mit den vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1 : 10 zu enthalten.
- 2 Zur Ergänzung der Vorlagen können Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Beschriftungsentwürfe in natürlicher Grösse oder Modelle einverlangt werden. Der Bereich Bestattungswesen kann auf Kosten der gesuchstellenden Person Fachpersonen zur Begutachtung zuziehen. Die zuständige Stelle ist ermächtigt, Grabmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen entsprechen, auf Kosten der gesuchstellenden Person entfernen zu lassen.

Art. 3 Gestaltung des Grabmals

- 1 Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhalten soll und eine Aussage über sein Leben und seinen Glauben enthalten kann.
- 2 Das Grabmal soll sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage ruhig und harmonisch einfügen. Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff entsprechend gestaltet sein.

- 3 Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet, die Grabmäler zu unterhalten. Vernachlässigte Grabmäler werden vom Bereich Bestattungswesen auf Kosten der Angehörigen der verstorbenen Person unterhalten.

Art. 4 Materialien

- 1 Für die Grabmäler sind neben Holz und Schmiedeeisen grundsätzlich alle bearbeiteten Natursteine wie Sandsteine, Muschelkalksteine, Marmore, Kalksteine, Granite, Serpentine und Gneise zulässig. Die Bearbeitungsweise soll sich dem Charakter des Materials anpassen. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sollen in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise ausgeführt werden.
- 2 Jede Art von Bemalung ist untersagt. Des Weiteren sind unbearbeitete Findlinge und unbearbeitete Blöcke (Felsen) aus Steinbrüchen unzulässig. Zement- und Kunststeine sowie rosarote, schwarze und weisse Steine sind untersagt. Auf Grabzeichen, welche aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzt sind ist zu verzichten. Glänzende, spiegelnde und reflektierende Materialien aus Gusseisen, Draht, Pulverbronze sind wegzulassen.

Art. 5 Bearbeitung des Grabmales

- 1 Alle Flächen und Seiten der Grabmale müssen materialgerecht handwerklich oder maschinell bearbeitet sein. Bruchrohe Steine sind fachgerecht nachzubearbeiten und haben eine regelmäßige Oberfläche aufzuweisen.
- 2 Das Polieren, das vollflächige Anpolieren (Feinschleifen), Einbrennen, Einwachsen, Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten und Bemalen von Steinen ist nicht gestattet. Verschiedenartige Bearbeitungen am gleichen Grabmal, die starke Kontraste (hell-dunkel) ergeben, sind zu vermeiden.
- 3 Bei Verwendung von Holz als Grabzeichen haben Bearbeitung und Konservierung materialgerecht und ohne Farbanstrich zu erfolgen.
- 4 Schmiedeeisen und Bronze haben eine gleichmässig dunkle und matte Patina aufzuweisen. Ausgeschlossen sind Oberflächenbehandlungen bei allen Materialien, die Glanz erzeugen (kein Spiegeleffekt).

Art. 6 Schrift und Schmuck

- 1 Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Gravierte Schriften und Motive können im Materialton oder in einem diskreten Kontrastton matt ausgemalt (patiniert) werden. Metallschriften mit einer dem Stein angepassten Patina sind zulässig.
- 2 Unzulässig sind:
 - naturalistische Bildreliefs, unechte Symbole, Radierungen, ungeeignete Keramikfiguren,

- Nachahmung natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe (z.B. Holzkreuze, Baumstämme und Ähnliches aus Stein, Guss oder Blech);
- auffällig bemalte und versilberte Inschriften sowie vergoldete Inschriften auf dunklen Gesteinsarten;
- Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien;
- Metallschriften, ausgenommen auf liegenden Platten.

Art. 7 Unstatthafte Grabmäler und Werkstoffe

Der Bereich Bestattungswesen ist berechtigt, Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen oder ohne Bewilligung erstellt wurden, zurückzuweisen bzw. gegebenenfalls zu Lasten der Auftrag gebenden Person entfernen zu lassen.

Art. 8 Ausmasse

1 Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	Max. Höhe/cm	Max. Tiefe/cm	Max. Breite/cm	Min. Dicke/cm
Reihengräber für Erwachsene Stehende Grabmäler *) Liegeplatten	110	60	50 50	12 8
Reihengräber für Kinder Stehende Grabmäler *) Liegeplatten	70	40	35 35	12 6
Urnengräber Stehende Grabmäler *) Liegeplatten	90	50	45 40	12 8
Plattengräber (Nrn. 138-146, Aufgang Ost zur Kirche)	150		60	12

Familiengräber (Erd- und Urnenbestattung)				
Stehende Grabmäler				
a. mit horizontalem oberem Abschluss sofern der Kopf stark abgedacht, stark geschweift oder rund ausgeführt wird, beträgt die max. Höhe	100		70 % der Grabbreite	18
b. freie Plastiken, Kreuze	150		50	18
c. Stelen	150			
Liegeplatten		70	115	15
Priestergrab				
Grabtafel	70		100	
Liegeplatte	50		70	

- *) Die Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken, Kreuzen sowie stehenden Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.
- 2 Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 % der gesamten Höhe betragen und muss aus dem gleichen Material wie das Grabmal sein.
 - 3 Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.
 - 4 Bei den Plattengräbern Nrn. 138-146 ist grundsätzlich für eine Grabplatte ein Grabmal zu stellen. Für die Grabmäler beim Aufgang Ost werden besondere Gestaltungsvorschriften der kath. Kirchgemeinde vorbehalten. Für weitere Ausnahmen wird auf Art. 8 verwiesen.
 - 5 Die Weihwasserbehälter dürfen den gewachsenen Boden um maximal 15 cm überragen und müssen aus dem gleichen Material wie das Grabmal sein.
 - 6 Nachträgliche Ergänzungen am Grabmal resp. der Inschrift sind dem Bereich Bestattungswesen vor dem Anbringen schriftlich zu melden.

Art. 9 Ausnahmen zu den Ausmassen

- 1 Der Bereich Bestattungswesen ist berechtigt, unter Beizug einer aussenstehenden Fachperson, ausnahmsweise Abweichungen von Art. 8 zu bewilligen.

- 2 In der Beurteilung sind besondere künstlerische und ästhetische Gründe zu berücksichtigen. Die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabs und die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbilds dürfen dadurch keine Beeinträchtigung erleiden.

Art. 10 Setzen der Grabmäler

- 1 Alle Grabmäler sind fachgerecht zu versetzen. Schiefstehende oder verschobene Grabmäler sind durch die Angehörigen wieder aufzurichten zu lassen.
- 2 Die Grabmäler dürfen nach erfolgter Bestattung frühestens 6 Monate bei fundamentierter Auflage und frühestens 9 Monate ohne fundamentierter Auflage aufgestellt werden. Die Grabmäler sind in der Regel innerhalb eines Jahres zu stellen.

Art. 11 Ersteller

Der Bildhauer / Die Bildhauerin darf seinen/ihren Namen an der Seitenfläche des Grabmals und nur in unauffälliger Weise eingravieren. Metallplättchen sind nicht gestattet.

II. Grabbepflanzung und Gestaltung der Grabstätte

Art. 12 Grabbepflanzung

- 1 Die allgemeine Bepflanzung soll sich möglichst dem Charakter des Grabfelds anpassen. Natürlicher Pflanzenschmuck ist zu bevorzugen. Das Aufstellen von Kränzen und Blumen aus Blech, Glasperlen, Draht und dergleichen ist nicht erlaubt.
- 2 Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist auf den Reihengräbern untersagt und für Familiengräber nur so weit gestattet, als die allgemeine Bepflanzung nicht beeinträchtigt wird. Auf Reihengräbern sind Kleingehölze (Zwergkoniferen) zulässig.
- 3 Die zuständige Stelle ist befugt, verwelkte Pflanzen, leere oder störende Gefässe sowie unzulässigen Grabschmuck entfernen und Bepflanzungen, die die zulässigen Masse überschreiten, zurückschneiden zu lassen.
- 4 Kränze sind in der Regel bis spätestens einen Monat nach der Bestattung zu entfernen. Die zuständige Stelle ist befugt, verwelkte Kränze und Blumen vorher wegzuräumen. Bei Platzmangel kann die zuständige Stelle die vorzeitige Entfernung anordnen.
- 5 Das Aufstellen von Blumen hat in geeigneten Gefässen zu erfolgen. Weihnächtlicher Grabschmuck ist bis Ende Januar wegzuräumen.

Art. 13 Gestaltung der Grabstätte

- 1 Die Gestaltung erfolgt nach dem Gräberplan.
- 2 Grabeinfassungen dürfen das Terrain der Gehwege nicht überragen.
- 3 Das Belegen der gesamten Grabfläche mit Steinen, Kies oder Steinsplittern ist nicht erlaubt.

III. Gebühren

Art. 14 Transport, Aufbahrung und Kremation

- 1 Die Kosten des Transportes für die Überführung des Leichnams durch ein Bestattungsunternehmen sowie die Kremationstaxen sind Sache der Angehörigen und gehen zu deren Lasten.
- 2 Die Benützung des Aufbahrungsraumes inkl. Kühlkatafalk auf dem Friedhof Bertiswil ist gebührenfrei.

Art. 15 Graböffnungsgebühren

Die Gebühren für die Graböffnung gehen zu Lasten der Angehörigen. Der Bereich Bestattungswesen stellt Rechnung.

Erdbestattung:	Engelsgrab	Fr. 300.00
	Familiengrab	Fr. 1'000.00
	Plattengrab	Fr. 800.00
	Priestergrab	Fr. 1'000.00
	Reihengrab	Fr. 800.00

Urnenbestattung:	Baumgrab	Fr. 300.00
	Engelsgrab	Fr. 300.00
	Familiengrab	Fr. 300.00
	Gemeinschaftsgrab	Fr. 300.00
	Plattengrab	Fr. 300.00
	Priestergrab	Fr. 300.00
	Reihengrab	Fr. 300.00

Art. 16 Konzessionsgebühren

1 Für die Benützung der Platten- und Familiengräber sind folgende Konzessionsgebühren zu bezahlen:

a. **Plattengräber**

für die Konzessionsdauer von 20 Jahren	pro Grab	Fr. 2'000.00
für die Verlängerung pro Jahr	pro Grab	Fr. 100.00

b. **Familiengräber**

Erdbestattung, 2 Grabplätze

für die Konzessionsdauer von 30 Jahren	pro Grab	Fr. 4'000.00
für die Verlängerung pro Jahr	pro Grab	Fr. 150.00

Urnenbeisetzung, 4 Grabplätze

für die Konzessionsdauer von 30 Jahren	pro Grab	Fr. 3'000.00
für die Verlängerung pro Jahr	pro Grab	Fr. 100.00

2 Sofern die Dauer der Konzession nicht vollumfänglich beansprucht wird, erfolgt keine Rückerstattung der Konzessionsgebühr.

3 Alle übrigen Grabarten sind konzessionsfrei.

Art. 17 Unterhalt

Für den allgemeinen Unterhalt der jeweiligen Grabanlage sind folgende Gebühren einmalig zu entrichten:

a. Baumgrab	Fr. 700.00
b. Engelsgrab	Fr. 400.00
c. Gemeinschaftsgrab	Fr. 700.00

Art. 18 Inschriften

Beim Baum-, Gemeinschafts- und Plattengrab werden auf Bestellung hin einheitliche Inschriften durch die zuständige Stelle angebracht. Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

a. Baumgrab	Fr. 900.00
b. Gemeinschaftsgrab	Fr. 900.00
c. Plattengrab	nach Aufwand

Art. 19 Gebühren für auswärtige Verstorbene

Die Leistungen der Gemeinde sind für die Bestattung von verstorbenen Personen, welche nie Wohnsitz in Rothenburg hatten, kostenpflichtig. Es werden folgende Gebühren zusätzlich zur ordentlichen Gebühren erhoben:

- a. bei einer Erdbestattung Fr. 1'400.00
- b. bei einer Urnenbeisetzung Fr. 1'100.00

Art. 20 Bestattungsgebühren

- 1 Die Gebühren der Bestattung gehen zu Lasten der Erbschaft. Ist kein oder nicht genügend Vermögen vorhanden, haften die nächsten Angehörigen solidarisch. Dies gilt auch, wenn das Erbe ausgeschlagen wird. Als nächste Angehörige im Sinne dieses Reglements gelten die gesetzlichen Erben gemäss Schweizerischen Zivilgesetzbuch.
- 2 Bei Bestattungen von Personen, welche ihren letzten melderechtlichen Wohnsitz nicht in Rothenburg hatten, müssen die allfallenden Gebühren vor der Bestattung bezahlt werden. Alle Tarife verstehen sich exklusive der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.

Art. 21 Übernahme der Bestattungskosten

- 1 Der Bereich Bestattungswesen übernimmt die Kosten für eine würdige Bestattung, wenn folgende Punkte kumulativ erfüllt sind:
 - a. Der letzte melderechtliche Wohnsitz des oder der Verstorbenen war in Rothenburg.
 - b. Der Nachlass deckt die Kosten der Bestattung nicht.
 - c. Die erbberechtigten Personen werden nicht durch Versicherungsleistungen des oder der Verstorbenen begünstigt.
 - d. Die Angehörigen weisen nach, dass sie finanziell nicht in der Lage sind, die Bestattungskosten zu übernehmen.

Art. 22 Würdige Bestattung

- 1 Die würdige Bestattung umfasst folgende Leistungen:
 - a. Kremationstaxen,
 - b. Die minimalen Kosten des Bestattungsunternehmens für die günstigste Leistung für eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung,
 - c. Bestattung im Plattengrab oder Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ohne Inschrift.
- 2 Alle Leistungen, welche über die würdige Bestattung hinausgehen, namentlich die Kosten für Blumenschmuck, Leidessen, Grabunterhalt, Grabstein sowie für Bestattungen, die nicht der kostengünstigsten Variante entsprechen, werden vom Bereich Bestattungswesen nicht übernommen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23 Rechtsmittel bei Beschwerden

Verfügungen der zuständigen Stelle können innert 30 Tagen seit der Zustellung beim zuständigen, kantonalen Departement mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

Art. 24 Aufhebung des bisherigen Rechts

Es werden per 31. Oktober 2020 aufgehoben:

- a. Gebührentarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement vom 16. Dezember 1998,
- b. Weisungen für die Erstellung von Grabmälern auf dem Friedhof der Gemeinde Rothenburg vom 08. Juli 1998.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Rothenburg, 2. Juli 2020

Gemeinderat Rothenburg

Bernhard Büchler
Gemeindepräsident

Philipp Rölli
Geschäftsführer